

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 8	FREITAG, DEN 2. MÄRZ	2007
Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 2007	Neunundachtzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	79
20. 2. 2007	Fünfundsiebzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	80
27. 2. 2007	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Hochschulwesen 202-1-39	80
—	Berichtung 221-3-2	80

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Neunundachtzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 20. Februar 2007

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich am nördlichen Ortsrand und westlich der Meiendorfer Straße im Stadtteil Rahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Februar 2007.

Der Senat

Fünfundsiebzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 20. Februar 2007

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich am nördlichen Ortsrand und westlich der Meiendorfer Straße im Stadtteil Rahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim

Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Februar 2007.

Der Senat

Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Hochschulwesen

Vom 27. Februar 2007

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986
(HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001
(HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

§ 1

In Anlage A der Gebührenordnung für das Hochschulwesen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 421), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 588), werden hinter Nummer 16.7 folgende Nummern 16.8 und 16.9 angefügt:

„16.8 Genehmigung gemäß
§ 4 Absatz 2 HmbBAG

150,-
bis 2 000,-

16.9 Widerruf einer Genehmigung
nach § 4 Absatz 2 HmbBAG

150,-
bis 2 000,- “.

§ 2

Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. Februar 2007

Berichtigung

In Nummer 2 des Einzigen Paragraphen der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zulassungsbeschränkungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vom 24. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 19) muss es in Nummer 1 der Anlage zu § 1 statt „Marktwirtschaft/Tech-

nische Betriebswirtschaftslehre“ richtig **„Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre“** und statt „Maschinenbau/Energie- und Anlagensysteme“ richtig **„Maschinenbau/Energie- und Anlagensysteme“** heißen.

Hamburg, den 20. Februar 2007.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,- Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).